



Gemeinde Bubenreuth ■ Postfach 10 ■ 91088 Bubenreuth

Piratenpartei Landesverband Bayern  
Schopenhauer Str. 71  
80807 München

Öffentliche Verkehrsmittel:  
VGN Buslinie 253, Haltestelle Katholische Kirche

Unser Zeichen:

Unsere Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Sachbearbeitung: Christian Benisch

Telefon: 09131 883915

Telefax: 09131 883922

E-Mail: c.benisch@bubenreuth.de

Zimmer: 09

Datum: 12.07.2021

## Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (Plakatierungsgenehmigung)

### Erlaubnis- und Gebührenbescheid

#### 1. Erlaubnis

Der Piratenpartei, Landesverband Bayern, wird nach Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und § 4 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Bubenreuth unbeschadet der Rechte Dritter die widerrufliche und nicht übertragbare Ausnahmegenehmigung erteilt, vom 15.08. bis 26.09.2021 im Gemeindegebiet Bubenreuth Plakate in unbegrenzter Anzahl auf Plakatträgern aufzustellen, um auf die Bundestagswahl 2021 hinzuweisen.

#### 2. Auflagen

1. Die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern. Auf Gehwegen ist mindestens ein Durchgang mit einer Breite von 1,30 m freizuhalten. Auf der Fahrbahn (dies gilt auch für Radwege und gemeinsame Geh- und Radwege) dürfen keine Werbeträger aufgestellt werden.
2. Die Plakatgröße darf DIN A0 nicht überschreiten.
3. Werbeträger dürfen nicht an Bäumen befestigt werden.
4. Die aufgestellten Werbeträger dürfen nicht reflektieren. Eine Verwechslung mit Verkehrszeichen muss ausgeschlossen sein. Verkehrszeichen dürfen durch die Aufstellung weder beeinträchtigt noch verdeckt werden.
5. Die Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.  
An der Kreuzung Hauptstraße – Scherleshofer Straße – Hans-Paulus-Straße ist das Plakatieren verboten. (siehe Plan)

13

#### **Hausanschrift**

Birkenallee 51  
91088 Bubenreuth

#### **Öffnungszeiten**

Mo - Fr 08:00 - 12:00  
Uhr  
Do 14:00 - 17:00  
Uhr

#### **Steuernummer**

216/114/20450

#### **Kommunikation**

Fon 0 91 31 - 88 39  
0  
Fax 0 91 31 - 88 39  
22

info@bubenreuth.de

www.bubenreuth.de

#### **Bankverbindungen**

##### **Sparkasse Erlangen**

BLZ 763 500 00  
Konto 3 000 306  
IBAN DE70 7635 0000 0003 0003  
06  
BIC BYLADEM1ERH

##### **VR-Bank EHH eG**

BLZ 763 600 33  
Konto 2 701 510  
IBAN DE87 7636 0033 0002 7015  
10  
BIC GENODEF1ER1

6. Die Erlaubnis berechtigt nicht, die Werbeträger durch Löcher oder andere Befestigungen fest mit dem Untergrund zu verbinden.
7. Die Werbeträger müssen ausreichend standfest sein. Es ist mit einer Windlast vom 420 Newton/Quadratmeter zu rechnen. Die Kipp- und Gleitsicherheit muss größer oder gleich eins sein. Zusatzgewichte zur Erhöhung der Standsicherheit sind nicht zulässig, soweit sie die durch den Werbeträger abgrenzende Fläche überschreiten.
8. Die Werbeträger müssen spätestens mit Ablauf des 03.10.2021 entfernt sein. Werbeträger, die nach diesem Termin nicht entfernt sind, dürfen durch die Gemeinde Bubenreuth in Verwahrung genommen werden. Für den Aufwand wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € je Werbeträger erhoben werden.
9. Die Werbeträger müssen allseits abgerundete Kanten haben. Es dürfen keine Teile über die Grundfläche hinausstehen. Beschädigte Werbeträger sind unverzüglich zu entfernen.

### **3. Hinweise**

Nicht ordnungsgemäß angebrachte Werbeträger, insbesondere wenn die Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, können ohne Genehmigung des Antragstellers von der Gemeinde Bubenreuth verdreht und versetzt (in unmittelbarer Nähe) werden.

### **4. Gebührenfestsetzung**

Für diese Genehmigung wird keine Gebühr festgesetzt.

### **5. Gründe**

Gemäß Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und Art. 22 a BayStrWG i.V.m. der von der Gemeinde Bubenreuth erlassenen Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 12.10.2009 ist die Sondernutzung erlaubnisfrei.

Zuständig ist hierfür gemäß Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 58 Abs. 2 und 3 BayStrWG und § 3 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung die Gemeinde Bubenreuth.

Es liegen keine Gründe für eine Versagung der Erlaubnis nach § 9 der Sondernutzungssatzung vor.

Die Auflagen sind gemäß § 4 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung zulässig und zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zur Aufrechterhaltung der widmungsgemäßen Benutzung (Gemeingebrauch) und zum Schutz der Allgemeinheit notwendig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 17 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Bubenreuth.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Bubenreuth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Das Widerspruchsverfahren wurde im hier einschlägigen Rechtsbereich abgeschafft.

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Benisch